



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

KBOB

Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane
der öffentlichen Bauherren
Conférence de coordination des services de la construction
et des immeubles des maîtres d'ouvrage publics
Conferenza di coordinamento degli organi della costruzione
e degli immobili dei committenti pubblici
Coordination Group for Construction and Property Services

Leitfaden zu den KBOB Serviceverträgen

In Zusammenarbeit mit **bauenschweiz**

Dachorganisation der Schweizer Bauwirtschaft
l'organisation nationale de la construction
organizzazione nazionale della costruzione

bauenschweiz
construction suisse
costruzione svizzera

Mitglieder der KBOB

BBL, armasuisse, ETH-Bereich, ASTRA, BAV, BPUK, SGV, SSV

KBOB

Fellerstr. 21, 3003 Bern Schweiz

Tel. +41 31 325 50 63, Fax +41 31 325 50 09

kbob@bbl.admin.ch

www.kbob.ch

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck des Leitfadens	3
2. Anwendungsbereich der KBOB-Serviceverträge	3
3. Servicevertrag oder Rahmenvertrag für Serviceleistungen?	4
4. Definition der Serviceleistungen	5
5. Die Vertragsurkunden der KBOB-Serviceverträge	7
5.1 Zweck der Vertragsurkunde und deren praktische Handhabung	7
5.2 Die Bestimmungen der Vertragsurkunden im Einzelnen	8
6. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen KBOB für Serviceleistungen	16
6.1 Zweck der Allgemeinen Vertragsbedingungen und praktische Handhabung ...	16
6.2 Die Allgemeinen Vertragsbedingungen im Einzelnen	16

1. Zweck des Leitfadens

Ausschreibung von Serviceleistungen

Die Ausschreibung von Serviceleistungen stellt hohe Anforderungen an die Definition der zu erbringenden Leistungen, da zurzeit passende Branchenstandards als Grundlage fehlen. Je klarer die Serviceleistungen in den Ausschreibungsunterlagen definiert werden, desto präziser und damit besser vergleichbar werden die Angebote ausfallen.

Das Ausschreibungsverfahren für Serviceleistungen erfolgt vorzugsweise mit Hilfe der üblichen Grundlagen und Anleitungen, die sowohl auf Bundesebene wie auch in den meisten Kantonen zur Verfügung stehen. Als massgeschneiderte Ergänzung besteht nun der von der KBOB in Zusammenarbeit mit bauenschweiz erarbeitete Standard-Servicevertrag mit den dazu passenden Allgemeinen Vertragsbedingungen. Der Servicevertrag steht in zwei Varianten zur Verfügung: als KBOB-Servicevertrag und als KBOB-Rahmenvertrag für Serviceleistungen.

Nutzung der Standarddokumente

Dieser Leitfaden zeigt den Beschaffungsstellen auf, wie sie bei der Ausschreibung von Serviceleistungen die neuen Dokumente für ihre Bedürfnisse nutzen können. Zudem soll er die einzelnen Bestimmungen des KBOB-Servicevertrages und des KBOB-Rahmenvertrages für Serviceleistungen (nachfolgend zusammen "KBOB-Serviceverträge" genannt) kurz erläutern.

Praxisnahe Anleitung

Dieser Leitfaden ist keine Vorschrift, sondern eine Anleitung für die Beschaffungsstellen von Serviceleistungen. Der Leitfaden soll dazu beitragen, dass bei der Vergabe von Serviceleistungen für alle Beteiligten klare Verhältnisse bezüglich der zu erbringenden Leistungen und der weiteren Vertragsbedingungen entstehen und damit die Vertragsabwicklung reibungslos erfolgen kann.

2. Anwendungsbereich der KBOB-Serviceverträge

Bei der Erarbeitung der KBOB-Serviceverträge war die nachfolgend beschriebene Abgrenzung des Anwendungsbereichs wegleitend.

Abgrenzungen

Der Vertrag soll für Serviceleistungen aus folgenden Fachbereichen genutzt werden können: Gebäudeleittechnik, Heizungsinstallationen, Feuerungen, Lüftungsanlagen, Klimaanlage, Kälteanlagen, Sanitäranlagen, Brandmeldeanlagen,

Löschanlagen, Elektroanlagen und Geräte, Intrusionsanlagen, Lifte, Rolltreppen, Hebebühnen, Krananlagen und Förderanlagen.

Nicht vorgesehen ist die Verwendung des Vertrages für Leistungen im Zusammenhang mit der Erhaltung von Bauwerken (vgl. SIA Norm 469), insbesondere nicht für den Unterhalt von Gebäudestrukturen, von Gebäudehüllen und von Ver- und Entsorgungsanlagen.

3. Servicevertrag oder Rahmenvertrag für Serviceleistungen?

Geringe Vergütungen

Im Bereich der Serviceleistungen ist es typisch, regelmässig wichtige, aber meist wenig aufwändige Leistungen zu erbringen. Daher bewegen sich die jährlichen Vergütungen bezogen auf ein einzelnes Gewerk oder eine Anlage regelmässig im Bereich von CHF 100.-- bis CHF 1'000.--.

Servicevertrag

In der Praxis ist es oft sinnvoll, einen Vertrag nicht nur bezüglich eines Gewerks oder einer Anlage, sondern auf mehrere Gewerke oder Anlagen bezogen abzuschliessen. Daher sieht der KBOB-Servicevertrag in Ziffer 4 zwei Möglichkeiten vor. Entweder können in der Vertragsurkunde selbst mehrere Anlagen aufgeführt werden, an denen die Serviceleistungen erbracht werden sollen oder es kann ein Anlagenverzeichnis als Anhang zur Vertragsurkunde benutzt werden. Somit kann der KBOB-Servicevertrag sowohl für Leistungen an einigen wenigen Anlagen als auch für eine grössere Anzahl verwendet werden.

Rahmenvertrag

Da Beschaffungsstellen jedoch zum Teil Serviceleistungen für eine sehr grosse Anzahl von Anlagen beschaffen müssen und sich die Anzahl der Anlagen während der Vertragsdauer verändert, ist auch bei den vertraglichen Grundlagen eine erhöhte Flexibilität erforderlich. Es kann auch praktisch sein, von einem Vertragspartner Leistungen an verschiedenen Gewerken zu beschaffen. Diesem Bedürfnis ist die KBOB mit der Schaffung des KBOB-Rahmenvertrags für Serviceleistungen entgegengekommen. Der Rahmenvertrag unterscheidet sich inhaltlich wenig vom Servicevertrag. Er besteht im Wesentlichen aus dem "Rahmenvertrag für Serviceleistungen", der die Rahmenbedingungen für die Leistungserbringung festhält und dem "Abruf aus Rahmenvertrag für Serviceleistungen", der die konkrete Beschaffung von Serviceleistungen bezogen auf einzelne Anlagen oder mehrere gleichartige Anlagen regelt.

Leistungspaket

Die Beschaffungsstelle hat nun die Möglichkeit, sämtliche Serviceleistungen, die von einem Anbieter erbracht werden könnten, gebündelt auszuschreiben und nach der Vergabe

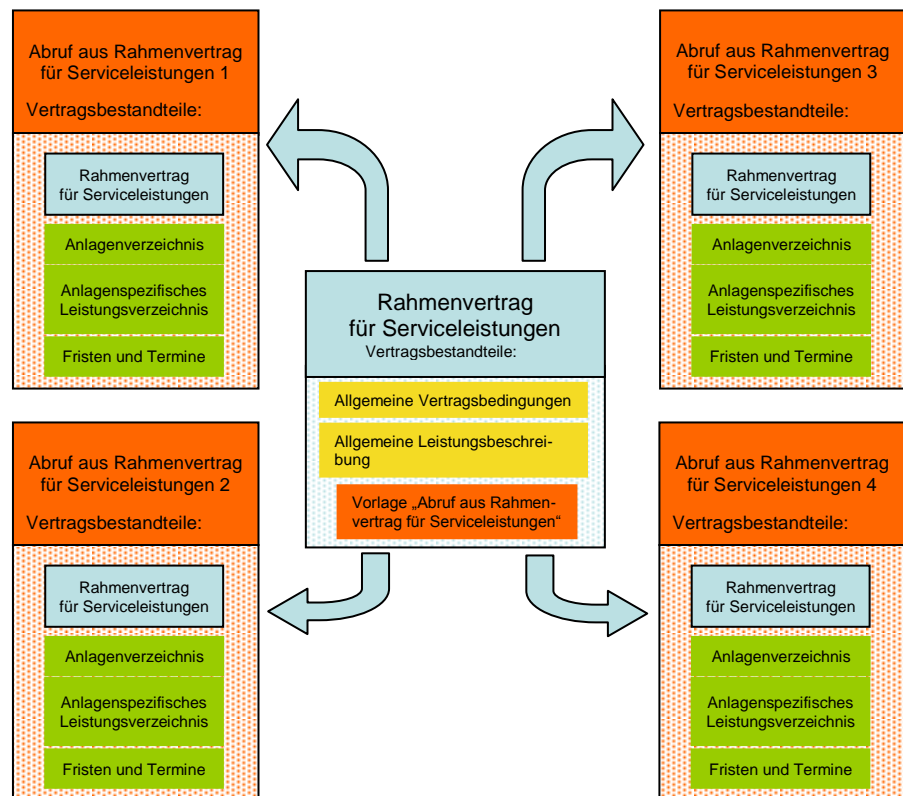
mittels des KBOB-Rahmenvertrags für Serviceleistungen vertraglich zu regeln.

Rahmenbedingungen

Die Rahmenbedingungen, die für sämtliche Leistungen gleichermaßen Geltung haben sollen, werden im Rahmvertrag und allenfalls in einer allgemeinen Leistungsbeschreibung festgelegt. Die konkreten Leistungen werden mit den "Abrufen aus Rahmenvertrag für Serviceleistungen" und bei Bedarf mit anlagenspezifischen Leistungsbeschreibungen vertraglich vereinbart. Die allgemeinen Rahmenbedingungen werden dabei mit einem einfachen Verweis auf den Rahmenvertrag zum Vertragsinhalt erklärt und erlangen so auf einfache Weise bei der konkreten Leistungserbringung Geltung.

Vertragsmechanik

Die nachfolgende Illustration zeigt das Zusammenspiel der verschiedenen Vertragsbestandteile bei einer Beschaffung mit einem "Rahmenvertrag für Serviceleistungen" und 4 verschiedenen "Abrufen aus Rahmenvertrag für Serviceleistungen".



4. Definition der Serviceleistungen

Vertragstypische Leistungen

Der Beginn jeder Beschaffung dreht sich um die Konkretisierung der zu beschaffenden Leistung. Wie in jedem Vertrag, kommt der Definition der vertragstypischen Leistungen eine zentrale Bedeutung zu. Im Gegensatz zu Bauleistungen und Lieferungen kann bei der Konkretisierung von Dienstleistun-

gen zurzeit kaum auf Standards oder Normpositionskataloge zurückgegriffen werden. Zudem ist die exakte Beschreibung der Serviceleistung oft eine Herausforderung. Nachstehend wird aufgezeigt, wie die Serviceleistungen definiert werden können, damit sie sowohl für das Ausschreibungsverfahren als auch für die Erbringung der Serviceleistungen für beide Parteien eine klare Grundlage bilden.

Separate Leistungsbeschreibungen

Die KBOB empfiehlt, die Leistungsbeschreibung als separaten Vertragsbestandteil zu erstellen. Darin werden die Leistungen für beide Parteien klar, verständlich und im erforderlichen Detaillierungsgrad festgehalten.

Detaillierungsgrad

Idealerweise enthält die Leistungsbeschreibung sämtliche Anlagen, die Gegenstand der Leistungserbringung sind mit allen erforderlichen Details. Neben der Adresse oder Lagebeschreibung sind auch besondere Zugangs- und Sicherheitsregeln für die Anlagen festzuhalten. Im Weiteren sind die Komponenten der Anlagen und die daran auszuführenden Tätigkeiten in einem angemessenen Detaillierungsgrad zu beschreiben. Dazu gehört auch, dass die Inspektions-, Wartungs- und geplanten Instandsetzungsintervalle spezifiziert werden, damit klar ist, mit welcher Regelmässigkeit die Servicefirma ihre Leistungen zu erbringen hat.

In einfachen Fällen kann eine Leistungsbeschreibung folgende Struktur haben:

Zusammenfassender Leistungsbeschrieb

Objektbezeichnung

Strasse, Nr.

PLZ Ort

Wartungsfirma

Strasse, Nr.

PLZ Ort

Wartungsbereich/Gewerke BKP 244 Lüftungsanlagen

Intervalltypen	1 Jährlich
	2 Halbjährlich
	3 Vierteljährlich
	4 Monatlich
	5 Wöchentlich

Komponente [Bezeichnung Gerät]	Anzahl [Stk.]	Tätigkeit (Wartung präventiv) [Beschrieb Wartungsarbeiten]	Intervall [Nr.]
Ventilator	10	Lager schmieren	1
		Keilriemen spannen	2
		Auf Unwucht testen	2
		Reinigen	1

Zusammengefasste
Leistungsbeschreibung

In grösseren Projekten können mit einem "Rahmenvertrag für Serviceleistungen" die bei allen Leistungen anwendbaren Bedingungen einheitlich in einer allgemeinen Leistungsbeschreibung zusammengefasst und als Vertragsbestandteil des Rahmenvertrages integriert werden. Die anlagenspezifischen Detailbeschreibungen können in entsprechend spezifischen Leistungsbeschreibungen pro Anlage (allenfalls pro Anlagentyp) oder Gewerk festgehalten und als Vertragsbestandteil des jeweiligen "Abrufes aus Rahmenvertrag für Serviceleistungen" integriert werden.

Energieeffizienz

Bisher war die Überprüfung der Energieeffizienz nicht ein generelles Thema im Bereich der Serviceleistungen. Im Hinblick auf den nachhaltigen Umgang mit den natürlichen Ressourcen und der Schonung der Umwelt hat die KBOB diese Leistung in den Servicevertrag integriert. Die Überprüfung der Energieeffizienz beinhaltet oft die Messungen des Wirkungsgrades oder der Wärmerückgewinnung und wird üblicherweise ebenfalls regelmässig wiederholt. Lässt die Beschaffungsstelle die Energieeffizienz überprüfen, erhält sie damit die benötigten Grundlagen, um energiesparende und damit umweltschonende Massnahmen zu ergreifen, was in vielen Fällen unmittelbar zu Kosteneinsparungen führt.

5. Die Vertragsurkunden der KBOB-Serviceverträge

5.1 Zweck der Vertragsurkunde und deren praktische Handhabung

Standardvorlagen

Die Vertragsurkunden bieten gute Vorlagen für Verträge bei der Beschaffung von Serviceleistungen. Die Vertragsurkunden sollen mit geringem Aufwand an die konkreten Bedürfnisse anpassbar sein. Bei der Konzeption des Rahmenvertrages wurde die Vertragsurkunde des Servicevertrages um wenige Bestimmungen erweitert und in zwei Dokumente aufgeteilt, in die Vertragsurkunde des "Rahmenvertrages für Serviceleistungen" und in den "Abruf aus Rahmenvertrag für Serviceleistungen". Die nachfolgenden Ausführungen betreffen im Kontext des Rahmenvertrags daher diese beiden Dokumente.

Varianten

Die Vertragsurkunden stehen als Word-Dateien auf der Website der KBOB (www.kbob.ch/Publikationen) zum Herunterladen bereit. In diesen Vertragsvorlagen sind möglichst viele Bestimmungen ohne Schreibschutz versehen und damit frei anpassbar. So kann die routinierte Beschaffungsstelle die Vertragsurkunden einfach an verschiedenste Bedürfnisse anpassen und entsprechend vielfältig einsetzen. Organisationen, die nur selten Serviceleistungen beschaffen, erhalten

Standardvorlagen, die für viele Situationen Lösungen auf einem guten Niveau darstellen.

Aufgrund dieser Zielsetzung enthalten die Vertragsurkunden in einigen Bestimmungen Varianten, aus denen man auswählen kann. Einige Varianten sehen ausführliche Detailregelungen in einem separaten Dokument vor, das als Anhang der Vertragsurkunden (oder des Abrufs aus Rahmenvertrag für Serviceleistungen) zum Vertragsbestandteil erklärt wird. Andererseits ist es bei einfacheren Fällen möglich, die notwendigen Spezifikationen direkt in einer Vertragsurkunde selbst vorzunehmen und so ohne ergänzende Anhänge auszukommen.

Die Serviceverträge sind jeweils entsprechend der Ausschreibung an die konkreten Bedürfnisse anzupassen und als Grundlage für die Offertstellung mit den AVB den Ausschreibungsunterlagen beizulegen.

KBOB-AVB

Die KBOB hat für den Servicebereich Allgemeine Vertragsbedingungen geschaffen. Diese können in vielen Fällen die Vertragsurkunden angemessen ergänzen.

Andere AVB

Sofern es für gewisse Arten von Serviceleistungen andere Allgemeine Vertrags- oder Geschäftsbedingungen (z.B. von Branchenverbänden) gibt, können auch diese zu einem Vertragsbestandteil erklärt und unter Ziffer 2.2 der Vertragsurkunde aufgeführt werden. Im Zusammenhang mit der Übernahme von firmeneigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB") ist zu beachten, dass bei der Ausschreibung mit dem Vorwurf der Ungleichbehandlung der Anbieter zu rechnen ist, wenn nur die AGB einer einzelnen Firma als zulässig erklärt werden. Werden grundsätzlich die AGB der anbietenden Firmen zugelassen, sind die Offerten kaum mehr vergleichbar. Bei einer freihändigen Vergabe ist die Übernahme von firmeneigenen AGB nicht ausgeschlossen. Vor einer Übernahme sollte jedoch genau geprüft werden, ob die AGB der Firma auch die Interessen der Beschaffungsstelle ausreichend berücksichtigen.

5.2 Die Bestimmungen der Vertragsurkunden im Einzelnen

A) Die Vertragsurkunde des Servicevertrages

Deckblatt

Tabelle

Das Deckblatt beginnt mit einer Tabelle für die Verwaltung des Vertrages. Darin können die dafür notwendigen Angaben wie Objektbezeichnung, verantwortliche Personen und verschiedene Nummern oder Daten eingetragen werden.

Vertragsparteien

Daran anschliessend werden die Vertragsparteien aufgeführt.

Auf Seite der Firma wurde im Gegensatz zum KBOB Planer- oder Werkvertrag nicht schon die Arbeitsgemeinschaft (einfache Gesellschaft) vorgesehen, da diese Konstellation im Servicebereich weniger häufig anzutreffen ist. Gegebenenfalls sind die entsprechenden Angaben zu einer Servicegemeinschaft, bestehend aus verschiedenen Firmen, aufzuführen. Dabei ist jeweils die federführende Firma zu spezifizieren. Bei Bedarf können zusätzliche Angaben zu Filialstandorten usw. gemacht werden.

Allgemein

Ziffer 1: Vertragsgegenstand

Der Vertragsgegenstand ist sehr kurz und allgemein umschrieben. Bei Bedarf kann die Beschaffungsstelle den Vertragsgegenstand entsprechend dem konkreten Fall ergänzen und spezifischer formulieren.

Rangordnung

Ziffer 2: Vertragsbestandteile

Die Vertragsurkunde ist der wichtigste Bestandteil eines Servicevertrages. Sie steht in der Rangordnung der verschiedenen Bestandteile an erster Stelle. Bei Widersprüchen ist die zwischen den Vertragsbestandteilen aufgeführte Reihenfolge massgebend, wobei im gleichen Rang das zeitlich jüngere Dokument dem zeitlich älteren vorgeht.

Diese Regel ist bei der ganzen Vertragsgestaltung zu beachten. Insbesondere sind schon vor der Ausschreibung alle Vertragsbestandteile daraufhin zu prüfen, ob sie mit der Vertragsurkunde im Einklang stehen. Bestehen Widersprüche, ist entweder die Regelung im nachfolgenden Vertragsbestandteil zu korrigieren, oder aber in Ausnahmefällen die Vertragsurkunde diesbezüglich zu ändern. Zudem muss in anderen Vertragsbestandteilen nicht geregelt und wiederholt werden, was schon in der Vertragsurkunde festgelegt ist. Generell sind Wiederholungen – vor allem, wenn inhaltlich dasselbe mit andern Worten ausgedrückt wird – zu vermeiden. Es kann aber sinnvoll sein, in anderen Vertragsbestandteilen ergänzende Angaben und Erläuterungen zu machen.

Firmen-AGB

Mit dem letzten Satz in Ziffer 2 wird klargestellt, dass die AGB der Firma, die sie ihrem Angebot beifügt (sofern dies nach den Vergabebedingungen überhaupt zulässig ist), nur dann Geltung erlangen, wenn die Beschaffungsstelle als Kunde diesen AGB ausdrücklich zustimmt, indem sie in Ziffer 10 der Vertragsurkunde aufgeführt werden. Zur Problematik bei der Übernahme von firmeneigenen AGB enthält der Leitfaden am Schluss von Ziffer 4.1 "Zweck des Vertragswerkes und praktische Handhabung" bereits einige Hinweise.

Ziffer 3: Definitionen

Zur Klärung und damit zur Verbesserung der Verständlichkeit enthält die Vertragsurkunde Definitionen von Begriffen im Zusammenhang mit der zeitlich richtigen Erfüllung der ver-

traglichen Leistungen. Bei Bedarf können hier weitere Definitionen aufgeführt werden.

Übersicht

Ziffer 4: Leistungen der Firma

In der Vertragsurkunde soll aus Ziffer 4 im Sinne einer Übersicht hervorgehen, welche Art von Serviceleistungen von der Firma zu erbringen sind. Daher soll eine entsprechende Auswahl getroffen werden:

- Instandhaltung
- Inspektionen (Feststellung und Beurteilung des Ist-Zustandes)
- Wartung (Bewahrung des Soll-Zustandes)
- Instandsetzung (Wiederherstellung des Soll-Zustandes)
- geplante Instandsetzung
- ungeplante, ausfallbedingte Instandsetzung
- Überprüfung der Energieeffizienz
- Andere Serviceleistungen

DIN

Die Unterteilung der Instandhaltung in Inspektion, Wartung und Instandsetzung orientiert sich an der Deutschen Norm DIN 31051 "Grundlagen der Instandhaltung". Für die genaue Umschreibung der Leistungen ist gemäss Empfehlung der KBOB standardmässig der Anhang "Leistungsbeschreibung" vorgesehen.

Spezifikation der Anlagen

Im Weiteren sieht die Vertragsurkunde die Möglichkeit vor, bei einfacheren Verhältnissen die Anlagen direkt in Ziffer 4 zu spezifizieren. Bei komplexeren Verhältnissen oder einer grossen Anzahl von Anlagen ist die Variante mit separatem Anlagenverzeichnis als Anhang zu wählen.

Ziffer 5: Fristen und Termine

Auch diese Ziffer beginnt mit der Auswahl zwischen einer Detailregelung in einem Anhang und einer einfacheren Regelung in den nachfolgenden Bestimmungen der Vertragsurkunde.

In den Regelungen von Ziffer 5.1 bis 5.4 kann anschliessend an die Festlegung der Servicebereitschaftszeit im konkreten Fall einfach bestimmt werden, ob für gewisse Leistungen garantierte Erfüllungszeiten erforderlich sind. Ziffer 5.5 sieht zudem die Möglichkeit vor, die Einhaltung der garantierten Zeiten durch eine Verknüpfung mit Konventionalstrafen abzusichern.

Vorbemerkungen

Ziffer 6: Vergütung

Serviceleistungen werden mehrheitlich als wiederkehrende Leistungen über einen längeren Zeitraum beschafft. Daher sind für vorausseh- und planbare Serviceleistungen Vergütungen sowohl nach Aufwand als auch als wiederkehrend ge-

schuldete Festpreise üblich. Für Leistungen im Bereich der ausfallbedingten Instandsetzungen sind Vergütungen nach Aufwand aufgeteilt in zeitlichen Aufwand sowie in Kosten für Material und Ersatzteile üblich. Für die Überprüfung der Energieeffizienz sind Vergütungsarten von Festpreisen, abhängig von der Grösse oder Art der Anlage, über Vergütung nach Aufwand bis zu kreativeren Modellen, wie Anteile an eingesparten Kosten durch Steigerung der Energieeffizienz, möglich. Derartige Vergütungsarten sind jedoch vergabetechnisch anspruchsvoll und daher in der Vertragsurkunde nicht standardmässig vorgesehen.

6.1 Vergabesumme

Hier können die Zahlen aus dem Vergabeverfahren übernommen werden. Ein allfälliger Rabatt kann sowohl als absoluter Betrag wie auch in % eingegeben werden.

6.2 Zusammensetzung der festen Vergütung

Bei der Spezifikation der festen Vergütung ist unzweifelhaft zu bestimmen, ob die Leistung mit einer Pauschale oder mit einer Globale vergütet wird.

6.3 Vergütung nach Aufwand

In dieser Ziffer sind verschiedene Varianten zur Festlegung der Vergütung in Abhängigkeit von Menge, Preis oder Zeit enthalten.

6.4 Anpassung der Vergütung infolge Preisänderungen

Mit dem in dieser Bestimmung festgelegten Zeitpunkt, bis wann die Vergütungen fest sein sollen, wird eine klare Grundlage für die Offertstellung durch die Firmen geschaffen. Zudem ist das bei der öffentlichen Hand übliche Preisänderungsverfahren mit der Gleitpreisformel vorgesehen. Bei den Regiearbeiten kann auch auf die zur Zeit der Ausführung gültigen Preislisten oder Regieansätze der Firmen abgestellt werden. Wird die Preisänderung mit der Gleitpreisformel berechnet, so ist diese in einem Anhang aufzuführen und zu erklären. Vergleiche dazu auch den "Leitfaden KBOB zur Berechnung von Preisänderungen im Bauwesen", welcher auf der KBOB-Website abrufbar ist (www.kbob.ch ⇒ Publikationen ⇒ Preisänderungsfragen ⇒ Leitfaden).

Die ausserordentlichen Preisänderungen werden gemäss den Empfehlungen der KBOB abgehandelt (www.kbob.ch ⇒ Publikationen ⇒ Preisänderungsfragen ⇒ Umgang mit ausserordentlichen Preisänderungen).

Ziffer 7: Finanzielle Modalitäten

7.1 Zahlungsmodalitäten

Diese Bestimmung enthält Drop-down Menü-Funktionen, um benutzerfreundlich die Zahlungsmodalitäten festzulegen.

7.2 Rechnungsstellung und Bezahlung

In dieser Bestimmung sind die administrativen Details für die Rechnungsstellung anzugeben.

Der zweite Teil dieser Bestimmung enthält die firmenfreundliche Regelung, dass die Zahlungen für die nicht beanstandeten Teile der Rechnung innert der Zahlungsfrist zu leisten sind. Sie entspricht mittlerweile dem Standard in KBOB-Verträgen.

7.3 Skonto

Kein Rabatt

Der Skonto ist klar von einem Rabatt zu unterscheiden. Mit dem Skontoabzug will die Firma den Kunden dazu animieren, die Rechnungen innert möglichst kurzer Zeit zu bezahlen. Dies wurde bei der Formulierung in Ziffer 7.3 berücksichtigt. Es empfiehlt sich, die Skontofrist nicht in der Ausschreibung vorzugeben, sondern den anbietenden Firmen zu überlassen, ob und bei welcher Zahlungsfrist sie einen Skonto anbieten wollen.

7.4 Zahlungsort

In dieser Bestimmung sind Details für die Überweisung festzuhalten.

7.5 Ansprüche von Subunternehmern und Lieferanten

Diese Bestimmung ist seit der Angleichung der Vertragsurkunden in allen KBOB-Vertragsurkunden enthalten.

Direktzahlungen

Achtung: Bei der Anhörung der Firma über die beabsichtigte Direktzahlung an Subunternehmer oder Lieferanten sollte, wenn immer möglich, die Zustimmung der Firma zu Direktzahlungen eingeholt und schriftlich bestätigt werden. Geschieht dies nämlich nicht, besteht die Gefahr einer Doppelzahlung. Der Kunde steht ja nur mit der Firma (nicht mit den Subunternehmern oder Lieferanten) in einem Vertragsverhältnis. Es besteht daher die Gefahr, dass die Firma vom Kunden trotz Direktzahlung an einen Subunternehmer die gemäss Vertrag geschuldete Vergütung verlangt mit der Begründung, die Bestimmung von Ziffer 6.10 des Vertrages (die von einer befreienden Wirkung gegenüber der Firma spricht) sei ungewöhnlich, sie habe dieser Allgemeinen Vertragsbedingung nicht zugestimmt, diese Bestimmung gelte deswegen für die Firma nicht.

Ziffer 8: Ansprechstellen

Unter dieser Ziffer sind neben den üblichen Ansprechstellen auch noch Detailangaben für eine allfällig bestehende Hotline vorgesehen.

Ziffer 9: Finanzielle Sicherheiten

Sicherheitsleistungen

Auch im Servicevertrag sind Bestimmungen im Zusammenhang mit Sicherheiten (Garantien) und Versicherungen vorgesehen. Im Vergleich zur Erstellung von Bau- und anderen

Werken (Erfüllung von Werkverträgen) sind die Risiken bei der Erbringung von Serviceleistungen meist geringer. Daher ist im Servicebereich jeweils genau zu untersuchen, ob von den Firmen finanzielle Sicherheiten eingefordert werden müssen, welche grundsätzlich die Leistungserbringung verteuern. Aus diesem Grund ist in der Vertragsurkunde die erste Wahlmöglichkeit sowohl unter Ziffer 9.1 "Sicherheiten (Garantien)" als auch unter Ziffer 9.2 "Versicherungen" der Verzicht auf entsprechende Sicherheitsleistungen.

Die geforderten Haftungsbeträge bei der Betriebshaftpflichtversicherung in Ziffer 9.2 können frei angepasst werden. Die Höhe orientiert sich am Risiko bei der Leistungserbringung. Haftungsbeträge über CHF 5 Mio. sind nur in begründeten Einzelfällen vorzusehen, da dies in der Regel eine Anpassung der Versicherungsdeckung der Firma nach sich zieht.

Ziffer 10: Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen und Gleichbehandlung

Nur die Bundesstellen sind verpflichtet, zur Durchsetzung der Verfahrensgrundsätze bei Vertragsabschluss eine Konventionalstrafe zu vereinbaren (Art. 6 Abs. 5 VöB). Die IVöB schreibt die Vereinbarung einer Konventionalstrafe nicht vor (vgl. § 7 VRöB). Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob entsprechende kantonale oder kommunale Vorschriften bestehen. Andernfalls kann auf die Pönalisierung verzichtet und Absatz 4 ersatzlos gestrichen werden.

Ziffer 11: Besondere Vereinbarungen

11.1 Zusätzliche Mitwirkungspflichten des Kunden

Mitwirkungspflichten des Kunden sind oft mitentscheidend für die vertragsgemässe Leistungserbringung durch die Firma. Eine Mitwirkungspflicht (Informationspflicht betreffend Anlagendokumentationen) ist in Ziffer 4.1 der AVB KBOB für Serviceleistungen enthalten. Weitere konkrete Mitwirkungspflichten sollen gemäss Ziffer 4.2 der AVB in der Vertragsurkunde aufgeführt werden. Dies ist so in Ziffer 11.1 der Vertragsurkunde vorgesehen.

11.2 Abweichungen von den AVB

Um die Standardisierung von Vertragsbestimmungen über einen gewissen Zeitraum sicherzustellen, ist es erforderlich, dass die AVB als Dokument unverändert bleiben (und daher mit Schreibschutz versehen sind). Sämtliche im Einzelfall erforderlichen Anpassungen müssen über diese Ziffer 11.2 in der Vertragsurkunde erfolgen. Durch den Vorrang der Vertragsurkunde gegenüber den AVB, festgehalten in Ziffer 2 der Vertragsurkunde, ist sichergestellt, dass die entsprechenden Anpassungen Gültigkeit erlangen.

11.3 Weitere besondere Vereinbarungen

Stellt sich schon bei der Ausschreibung oder aufgrund der Vertragsverhandlungen heraus, dass zusätzliche Bestimmungen im konkreten Fall notwendig oder nützlich sind, so können diese hier eingefügt werden. Ebenfalls können hier die AGB der Firma aufgeführt werden, welche im konkreten Vertrag Geltung erlangen sollen.

Ziffer 12: Vertragsdauer und Kündigung

In dieser Ziffer ist eine feste Vertragsdauer vorgesehen. Zudem ist es möglich, den Beginn der Serviceleistungen abweichend vom Inkrafttreten des Vertrages festzulegen.

Zusätzlich enthält diese Ziffer ein fristloses, ausserordentliches Kündigungsrecht bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen.

Eine ordentliche Kündigungsmöglichkeit während einer vereinbarten, eventuell sehr langen Vertragsdauer kann in Spezialfällen erwünscht sein. Gegebenenfalls kann eine entsprechende Regelung in Ziffer 11.3 aufgenommen werden.

Um eine unterbrochene Leistungserbringung sicherzustellen, wurde zudem eine Bestimmung aufgenommen, die eine kurzfristige Vertragsverlängerung ermöglicht, bis der Vergabeentscheid über die Nachfolgebekämpfung rechtskräftig wird.

Ziffer 13: Vertragsänderungen

Die Standardformulierungen in dieser Ziffer stellen sicher, dass die Vertragsänderungen schriftlich und daher für beide Parteien bewusst und dokumentiert erfolgen. Zudem sorgt die so genannte "salvatorische Klausel" im zweiten Absatz dafür, dass bei Unklarheiten im Vertrag nur ein Teil von einem Gericht ungültig erklärt werden kann, und nicht zwingend der Vertrag als Ganzes dahinfällt.

Ziffer 14: Anwendbares Recht, Streitigkeiten und Gerichtsstand

Neben dem anwendbaren Recht und dem Ausschluss des Wiener Kaufrechts ist ein Streitschlichtungsverfahren vorgesehen. In diesem Verfahren können oft Einigungen erzielt werden. Ist dies jedoch nicht der Fall und werden trotz Einigungsbemühungen die ordentlichen Gerichte angerufen, so verlängert sich die gesamte Verfahrensdauer zur Streiterledigung entsprechend.

Der Gerichtsstand befindet sich am Sitz der Beschaffungsstelle.

Ziffer 15: Ausfertigungen

Die Anzahl der Ausfertigungen kann entsprechend den praktischen Bedürfnissen festgelegt werden.

B) Die Vertragsurkunde des Rahmenvertrages für Serviceleistungen

Ergänzende Kommentare

Wie weiter oben schon ausgeführt, wurde bei der Konzeption des Rahmenvertrages die Vertragsurkunde des Servicevertrages um wenige Bestimmungen erweitert und in zwei Dokumente aufgeteilt, in die Vertragsurkunde des "Rahmenvertrages für Serviceleistungen" und in den "Abruf aus Rahmenvertrag für Serviceleistungen". Nachfolgend werden diese zusätzlichen Bestimmungen kommentiert. Für die identischen Bestimmungen wird auf die oben stehenden Aufführungen verwiesen.

Ziffer 1: Vertragsgegenstand

Im Vertragsgegenstand wird klar gemacht, dass im Rahmenvertrag nur die Rahmenbedingungen für die Leistungserbringungen festgelegt werden und die Auslösung der effektiven Leistungen mittels "Abruf aus Rahmenvertrag für Serviceleistungen" erfolgt.

Ziffer 2: Vertragsbestandteile

Die Vertragsbestandteile müssen entsprechend dem Konzept ebenfalls auf alle Leistungen oder evtl. auf mehrere Gruppen von Leistungen anwendbar sein. Denkbar ist daher, dass die Beschaffungsstelle allgemein (z.B. in der Allgemeinen Leistungsbeschreibung für den Service an Ölheizungen) festlegt, welche Leistungen bei Ölheizungen von Typ A, Typ B und Typ C zu erbringen sind. Im "Abruf aus Rahmenvertrag für Serviceleistungen" muss nur noch festgehalten werden, wo die Ölheizungen von Typ A, Typ B und Typ C sind. Für die Servicefirma ist klar ersichtlich, bei welchen Ölheizungen sie welche Leistungen zu erbringen hat.

Abruf aus Rahmenvertrag als Vorlage

In Ziffer 2.1 ist die Vorlage "Abruf aus Rahmenvertrag für Serviceleistungen" aufgelistet. Grundsätzlich könnte auch nur auf diese Vorlage verwiesen werden, ohne sie als Vertragsbestandteil aufzuführen. Die KBOB empfiehlt jedoch, die Vorlage als Vertragsbestandteil aufzulisten, um dem Willen der Parteien Ausdruck zu verleihen, für die Bestellung der konkreten Leistungen dieses Dokument verwenden zu wollen.

Ziffer 12: Vertragsdauer

Aus vergaberechtlicher Sicht ist es empfehlenswert, den Rahmenvertrag zu befristen (z.B. auf 5 Jahre) und anschließend wieder neu auszuschreiben. Eine ausserordentliche Kündigungsmöglichkeit ist im Rahmenvertrag nicht vorgesehen, da die Leistungserbringung erst durch den Abruf aus Rahmenvertrag für Serviceleistungen erfolgt. Im Abruf ist folgerichtig die ausserordentliche Kündigungsmöglichkeit in Ziffer 6 enthalten.

C) Der Abruf aus Rahmenvertrag für Serviceleistungen

Ziffer 1: Vertragsgegenstand

Im Vertragsgegenstand wird klar gemacht, dass im Abruf die konkrete Beschaffung gestützt auf den Rahmenvertrag vereinbart wird.

Ziffer 2: Vertragsbestandteile

In Ziffer 2.1 wird der Rahmenvertrag für Serviceleistungen mit seinen Bestandteilen in den Abruf integriert (vgl. dazu die Illustration in Ziffer 3 dieses Leitfadens).

6. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen KBOB für Serviceleistungen

6.1 Zweck der Allgemeinen Vertragsbedingungen und praktische Handhabung

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen KBOB für Serviceleistungen haben zum Zweck, sich regelmässig stellende Rechtsfragen für die Beschaffungsstelle zu regeln, so dass dies nicht in jedem Einzelfall erfolgen muss.

Diese AVB gelten zwischen den Parteien allerdings nur, wenn diese sie akzeptiert haben. Deshalb sind sie in der Vertragsurkunde aufgeführt und zum Bestandteil des Servicevertrages erklärt worden.

Abweichungen

Von den AVB kann aus wichtigen Gründen abgewichen werden, was die Vertragsurkunde in Ziffer 11.2 vorsieht. Es ist dabei aber zu beachten, dass die AVB mit Bestimmungen der Vertragsurkunde und unter sich verbunden sein können, was juristische Laien nicht unbedingt bemerken. Gefährlich kann es sein, eine einzelne Bestimmung der AVB für nicht anwendbar zu erklären. Dann kann u. U. dispositives Gesetzesrecht gelten, das im konkreten Fall für die Beschaffungsstelle unbeabsichtigte Auswirkungen hat. Änderungen der AVB sind deshalb nur in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Rechtsdienst vorzunehmen.

Die AVB sind zusammen mit der Vertragsurkunde den Ausschreibungsunterlagen beizulegen, damit sich die anbietenden Firmen ein Bild darüber machen können, welche Bedingungen im zukünftigen Servicevertrag gelten werden.

6.2 Die Allgemeinen Vertragsbedingungen im Einzelnen

Ziffer 1: Anwendungsbereich und Geltung

Diese Bestimmung regelt den Geltungsbereich der AVB. Wobei, wie schon in der Vertragsurkunde aufgeführt, auch die Messung der Energieeffizienz Vertragsgegenstand sein kann.

Vorwirkung	<p>Ziffer 2: Angebot</p> <p>Das Angebot und die diesbezüglichen Bestimmungen in den AVB sind an sich zum Zeitpunkt der Offertstellung nicht Gegenstand des materiellen Vertragsverhältnisses. Das Problem dieser dogmatischen Unsauberkeit wurde bewusst in Kauf genommen. Mit diesen Bestimmungen müssen beim Vergabeverfahren die entsprechenden Regelungsbereiche nicht an einem anderen Ort aufgenommen werden. Zudem entfalten die AVB als Beilagen zu den Offertanfragen in Einladungsverfahren oder bei freihändigen Vergaben bereits vor dem Zuschlag Wirkung.</p>
Ohne Vergütung	<p>2.1 Durch diese Bestimmung wird klargestellt, dass die Ausarbeitung des Angebotes und der Präsentationen ohne anders lautende Regelung in den Ausschreibungsunterlagen gratis erfolgt.</p>
Abweichungen	<p>2.2 Die Firma ist verpflichtet, auf Abweichungen von der Offertanfrage ausdrücklich hinzuweisen. Für Streitigkeiten wird damit eine Beweislastverteilung vorgenommen. Zudem wird die Firma verpflichtet, auf erkennbare Probleme im Zusammenhang mit Schutzrechten hinzuweisen.</p>
Bindungsdauer	<p>2.3 Die Bindungsdauer des Angebotes sollte jeweils in den Ausschreibungsunterlagen enthalten sein. Nur wenn entsprechende Angaben fehlen, erlangt diese Bestimmung als Anfangregelung Geltung. Da die Bindungsdauer von 6 Monaten für die Anbietenden relativ lang sein kann, muss das Thema Preisänderungen beachtet werden, insbesondere unter Berücksichtigung von nicht vorhersehbaren Schwankungen von Rohstoffpreisen</p>
Separate Leistungsbeschreibungen	<p>Ziffer 3: Ausführung</p> <p>3.1 Diese Bestimmung widerspiegelt die Empfehlung der KBOB, dass für die Leistungsbeschreibung ein separates Dokument erstellt werden soll. Es ist von grosser Wichtigkeit, dass in dieser Leistungsbeschreibung die zu erbringenden Leistungen für beide Parteien eindeutig sind.</p>
Informationspflichten	<p>3.2 und 3.3 Die Informationspflichten der Firma sind umfassend ausgestaltet. Die Firma soll mithelfen, dass die Leistungserbringung effizient erfolgen kann, und dass die Instand gehaltenen Anlagen über die geplante Nutzungsdauer möglichst kostengünstig vom Kunden betrieben werden können.</p>
Dokumentation	<p>3.4 In gewissen Fällen ist die Dokumentation der Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten erforderlich. Dazu müssen in der Leistungsbeschreibung entsprechende Angaben gemacht werden.</p> <p>3.5 Die Einhaltung von Sicherheitsvorschriften ist Teil der allgemeinen Sorgfaltspflicht der Firma. Zudem wird klargestellt, dass der Kunde vor Ort ein Weisungsrecht besitzt.</p>

Ziffer 4: Mitwirkung des Kunden

4.1 Der Kunde hat ebenfalls Informationspflichten bezüglich seiner Anlagen.

4.2 Weitere Mitwirkungspflichten sind in Ziffer 10.1 der Vertragsurkunde aufzunehmen.

Ziffer 5: Subunternehmer

Verantwortlichkeit
der Firma

Subunternehmer sind von der Firma beigezogene Unternehmer. Die hier geregelte Verantwortlichkeit der Firma betrifft die Verantwortung für die Leistungserbringung als Ganzes. Die Firma soll sich nicht der Verantwortung entziehen können, indem sie auf allfällige Fehlleistungen eines Subunternehmers verweist.

Bekanntgabe

In Einzelfällen kann für den Kunden das Bedürfnis bestehen, die Subunternehmer oder auch einzelne Lieferanten - beispielsweise aus Gründen der Qualitätssicherung oder des Investitionsschutzes - zu kennen. In diesen Fällen muss der Kunde aktiv werden (den Wunsch äussern), damit die Firma zur Bekanntgabe verpflichtet wird.

Beizug

Spielen die Subunternehmer für die Leistungserbringungen eine zentrale Rolle, so sind die Fragen rund um deren Beizug schon in den Ausschreibungsunterlagen zu klären. Wünscht ein Kunde während der Vertragsdauer eine vorgängige schriftliche Zustimmung zum Beizug oder Ersatz von Subunternehmern, so ist dies in Ziffer 10.2. des Vertrages zu regeln.

Ziffer 6: Vergütung

Die verschiedenen Vergütungsmöglichkeiten werden aufgeführt. Damit ein Vergleich der verschiedenen Angebote möglich ist, wird insbesondere bei der Vergütung nach Aufwand die Bekanntgabe der Kostenarten und Kostensätze verlangt.

Ziffer 7: Leistungsänderungen

7.1 und 7.2 Leistungsänderungen können grundsätzlich immer vereinbart werden. Der Vorteil der hier getroffenen Regelung liegt darin, dass ein Verfahren mit Fristen vorgeschrieben wird, so dass zumindest eine Reaktion auf einen Änderungsantrag zwingend ist.

Schriftlichkeit

Zu den Voraussetzungen, die die Firma dem Kunden schriftlich mitzuteilen hat, gehören namentlich Auswirkungen auf Kosten und Termine. Diese Punkte sind vor einer Realisierung in einem beidseitig unterschriebenen Nachtrag zur Vertragsurkunde festzuhalten.

Damit das Recht, gewisse Änderungen verlangen zu können, nicht illusorisch wird, muss auch die Berechnung der Vergütung festgelegt sein. Als Basis gilt die ursprüngliche Kostengrundlage des Angebotes.

7.3. Zudem muss die Firma ihre Leistungserbringung, soweit erforderlich, fortsetzen, damit keine negativen Auswirkungen während des Leistungsänderungsverfahrens entstehen.

Ziffer 8: Immaterialgüterrechte

Nutzungsrechte

8.1 Diese Bestimmung räumt dem Kunden das Recht ein, die Immaterialgüterrechte an Arbeitsergebnissen der Firma, die bei der Leistungserbringung entstanden sind, für seine Bedürfnisse ohne zusätzliche Vergütung und uneingeschränkt zu nutzen. Die Immaterialgüterrechte verbleiben jedoch bei der Firma.

Verletzungen

8.2 Wird der Kunde von Dritten in Anspruch genommen, weil die Firma bei der Leistungserbringung Drittrechte verletzt, so soll die Firma sich um dieses Problem kümmern und die Kosten dafür tragen.

Umgekehrte
Rollenverteilung

8.3 Die analoge Regelung mit umgekehrter Rollenverteilung soll gelten, wenn die Verletzung von Drittrechten ihren Grund in Vorgaben oder Instruktionen des Kunden hat.

In diesem Zusammenhang muss die Übernahme des Prozesses durch die Partei, die angeblich die Immaterialgüterrechtsverletzung beging, ausdrücklich geregelt werden. Die Bestimmung, wonach die angeblich verletzende Partei den Prozess allein und auf eigene Verantwortung führt, ist der speziellen Situation angemessen.

Ziffer 9: Geheimhaltung

Vorbemerkungen

Die Geheimhaltungsinteressen auf der Kundenseite können sehr unterschiedlich sein. Sie gehen von militärischen und sicherheitspolitischen Aspekten bis hin zum Öffentlichkeitsprinzip beim Verwaltungshandeln. Daher musste eine Standardlösung in den AVB gefunden werden, die für die Mehrheit der Anwendungsfälle geeignet ist. Besteht im konkreten Fall kein Geheimhaltungsinteresse, so kann Ziffer 9 AVB durch eine entsprechende Bestimmung in Ziffer 11.2 VU aufgehoben werden. Bestehen andererseits sehr hohe Geheimhaltungsinteressen und ein detaillierter Regelungsbedarf, so kann es angemessen sein, dafür sogar einen zusätzlichen Anhang zu schaffen, diesen unter Ziffer 2.1 der Vertragsurkunde aufzuführen und damit zum integrierten Vertragsbestandteil zu erklären.

Schutzbereich

9.1 Diese Bestimmung schützt die geschäftliche Geheimsphäre. Den Parteien ist es nicht erlaubt, der Allgemeinheit oder Dritten Informationen zu liefern, die nicht schon bekannt sind. Die Geheimhaltungspflicht wurde bewusst offen formuliert, um unnötigen administrativen Aufwand zu vermeiden. Bestehen Zweifel an der Geheimhaltungspflicht, sind die Parteien verpflichtet, die Tatsachen als vertraulich zu betrachten. Die angegebene Zeitdauer limitiert die Verpflichtung zur Vertraulichkeit.

Konventionalstrafe	<p>9.2 Die Konventionalstrafe ist nur dann geschuldet, wenn die Partei ein Verschulden an der Verletzung der Geheimhaltungspflicht trifft. Zu beachten ist die Beweislastverteilung: Vorerst hat die verletzte Partei die Verletzung der Geheimhaltung zu beweisen, dann hat die verletzende Partei die Möglichkeit zu beweisen, dass sie an der Verletzung kein Verschulden trifft. Übersteigt der Schaden die Obergrenze der Konventionalstrafe, so muss die verletzte Partei im Rahmen von Ziffer 11.3 den entstandenen Schaden und dessen Höhe beweisen.</p>
Werbung	<p>9.3 Diese Bestimmung stellt klar, dass es einer Partei ohne Zustimmung der anderen Partei nicht erlaubt ist, entsprechende Informationen für Werbezwecke zu verwenden.</p>
Sorgfaltspflicht	<p>Ziffer 10: Gewährleistung</p> <p>10.1 Die hier normierten Sorgfaltspflichten ergeben sich bereits aus allgemeinen vertragsrechtlichen Grundsätzen. Sie sind zur Verdeutlichung hier aufgeführt. Zudem wird die Firma dazu verpflichtet, für die Erbringung der Leistungen oder Überwachung der Leistungserbringung nur ausreichend qualifiziertes Personal einzusetzen. Weisen die Leistungen der Firma einen Mangel auf, so haftet sie dafür kausal, das heisst unabhängig von ihrem Verschulden. Diese Regel wird nur durchbrochen, wenn der Kunde selber den Mangel, z.B. durch falsche Weisungen, verursacht hat.</p>
Nachbesserung	<p>10.2 Sind die Serviceleistungen mangelhaft, kann der Kunde zuerst nur unentgeltliche Nachbesserung verlangen, wozu die Firma verpflichtet ist und die daraus entstehenden Kosten tragen muss.</p>
Wahlrecht	<p>10.3 Gelingt der Firma die Nachbesserung nach Ziffer 10.2 nicht, so kann der Kunde aus verschiedenen Möglichkeiten wählen. Bei unerheblichen Mängeln kann der Kunde eine Minderung der Vergütung verlangen. Handelt es sich aber um einen erheblichen Mangel, so kann der Kunde vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten, oder die erforderlichen Unterlagen herausverlangen und die entsprechenden Massnahmen selbst vornehmen oder durch einen Dritten vornehmen lassen. Kosten und Gefahr dieser Massnahmen gehen dabei zu Lasten der Firma.</p> <p>10.4 Die Verjährungsfrist von einem Jahr für Mängel ist zu unterscheiden von der Rügefrist ("sofort nach Entdeckung").</p>
Vorbemerkungen	<p>Ziffer 11: Haftung</p> <p>Gemäss Obligationenrecht (nachfolgend "OR") ist die vertragliche Haftung grundsätzlich unbeschränkt. Gemäss Artikel 100 Absatz 1 OR ist eine zum Voraus getroffene Verabredung, wonach die Haftung für rechtswidrige Absicht und grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen wird, nichtig. Nach herr-</p>

schender Rechtsauffassung ist die Haftungsbeschränkung dem Haftungsausschluss gleichzustellen.

Beschränkung

Die Haftungsbestimmungen in den AVB widerspiegeln einerseits die Grundkonzeption der Haftungsregelung im OR. Dies ist unter anderem der Grundsatz, dass der Schadenersatz nicht höher als der entstandene Schaden sein kann. (Dies im Gegensatz zur anglo-amerikanischen Konzeption, die auch Schadenersatz mit Strafaspekten verknüpft und daher Schadenersatz in mehrfacher Schadenshöhe kennt, sogenannte "punitive damages".) Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist in den AVB in gesetzlich zulässiger Weise beschränkt. Würde Ziffer 11 AVB ersatzlos gestrichen, käme wieder die unbeschränkte Haftung gemäss OR auch bei Fällen von leichter Fahrlässigkeit zur Anwendung. Die Beweislastverteilung in den AVB entspricht ebenfalls der Grundkonzeption des OR bei vertraglichen Schadenersatzforderungen.

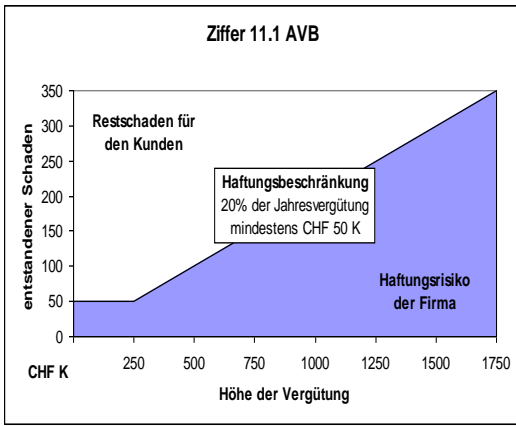
Kategorien

Die Haftungsbeschränkungen in den Ziffern 11.1 bis 11.3 AVB sind in bewährter Weise und analog zu den Regelungen bei den IT AGB des Bundes in 3 Kategorien eingeteilt. In Ziffer 11.1 AVB ist die Haftung für verspätete Erfüllung (Verzugsschaden bei Terminüberschreitung) beschränkt. Ziffer 11.2 AVB beschränkt die Haftung für Schaden aufgrund von mangelhafter Leistungserbringung. Und schliesslich beschränkt Ziffer 11.3 AVB die Haftung aufgrund von anderen Vertragsverletzungen. Als einzige Schadensart ist in allen 3 Kategorien die Haftung für entgangenen Gewinn grundsätzlich ausgeschlossen.

Aufgrund der Konzeption von Allgemeinen Vertragsbedingungen ergibt sich die Vorgabe, dass die AVB allgemein, das heisst möglichst vielfältig, einsetzbar sind. Wie soll nun aber eine Haftungsbeschränkung allgemein formuliert werden, damit sie in vielfältigen Situationen zu sachgerechten Lösungen führt?

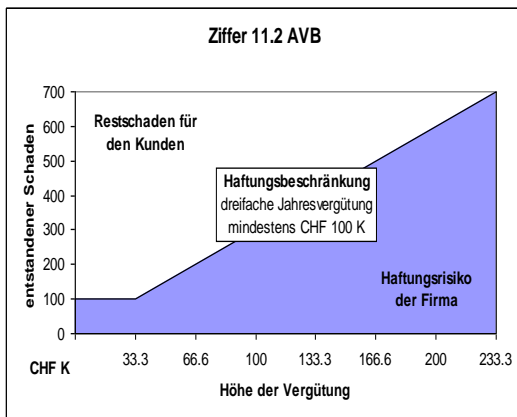
Wirtschaftliche
Betrachtungsweise

Die vorliegende Lösung setzt die Haftungsbeschränkung in Beziehung zum Vertragswert aus Sicht der Firma. Dieser entspricht in einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise der Höhe der Vergütung, die der Kunde für die Leistungserbringung zahlen muss. Der potentielle Schaden ist jedoch nicht von der Höhe der Vergütung abhängig. Auch eine Tätigkeit, für die eine kleine Vergütung geschuldet ist, kann einen immensen Schaden verursachen. Diesen Aspekt berücksichtigt die vorliegende Lösung, indem sie die Haftungsbeschränkung bei sehr geringen Vergütungen plafoniert, das heisst nicht unter eine minimale Höhe sinken lässt. Diese Lösung wurde sprachlich umgesetzt. Die Verständlichkeit der Formulierung setzt jedoch eine intensive Beschäftigung mit der Haftungsproblematik voraus. Als Hilfsmittel dazu sind nachfolgend Illustrationen und Beispiele der Haftungsbeschränkungen gemäss den Ziffern 11.1 bis 11.3 AVB angefügt.



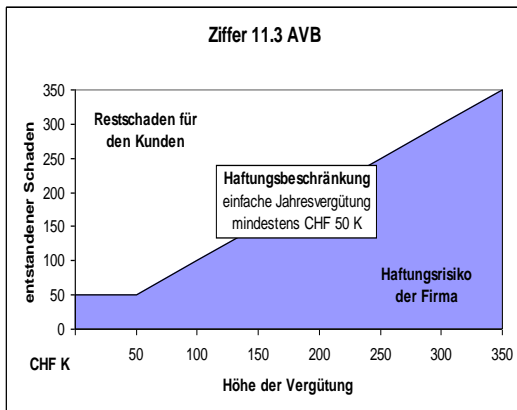
Jahresvergütung	100'000
Schaden aus Terminüberschreitung	1'000'000
Schadenersatz der Firma (mindestens CHF 50'000)	50'000
Restschaden des Kunden	950'000

Jahresvergütung	2'000'000
Schaden aus Terminüberschreitung	1'000'000
Schadenersatz der Firma (20% der Jahresvergütung)	400'000
Restschaden des Kunden	600'000



Jahresvergütung	30'000
Schaden aus mangelhafter Leistung	1'000'000
Schadenersatz der Firma (mindestens CHF 100'000)	100'000
Restschaden des Kunden	900'000

Jahresvergütung	200'000
Schaden aus mangelhafter Leistung	1'000'000
Schadenersatz der Firma (dreifache Jahresvergütung)	600'000
Restschaden des Kunden	400'000



Jahresvergütung	30'000
Schaden aus anderen Vertragsverletzungen	1'000'000
Schadenersatz der Firma (mindestens CHF 50'000)	50'000
Restschaden des Kunden	950'000

Jahresvergütung	200'000
Schaden aus anderen Vertragsverletzungen	1'000'000
Schadenersatz der Firma (einfache Jahresvergütung)	200'000
Restschaden des Kunden	800'000

Hilfspersonen und
Subunternehmer

11.4 Unter Hilfspersonen und Subunternehmern sind alle Personen zu verstehen, die im Auftrag einer Partei bei der Erbringung der Leistung mitwirken. Aus Sicht des Kunden schuldet die Firma die sorgfältige und fachgerechte Ausführung der Arbeit. Sie trägt die Verantwortung für die Gesamtleistung und damit auch für das Verhalten ihrer Hilfspersonen und der beigezogenen Subunternehmer.

Gesamthafte
Beschränkung

11.5 Die Haftung wird aber mit dieser Bestimmung zugunsten der Firma über den ganzen Vertrag auf die Höhe der fünffachen Jahresvergütung begrenzt, vorbehaltlich Ziffer 11.6. Bei dieser Beschränkung über den ganzen Vertrag ist jedoch Artikel 110 Absatz 2 OR weiterhin zu beachten. Daher ist diese Haftungsbeschränkung nur im Bereich der leichten Fahrlässigkeit gültig.

Ausnahmen

11.6 Die unbegrenzte Haftung für Personenschäden ergibt sich aus der Lehre und Rechtsprechung. Dahinter steht die Wertung der persönlichen Integrität als ein absolut geschütztes Rechtsgut. Die Wegbedingung der Haftung für Körperschäden verstösst daher grundsätzlich gegen die Persönlichkeitsrechte (Art. 27 Abs. 2 ZGB), weshalb sie gemäss Art. 20 OR als nichtig zu betrachten ist. Die unbegrenzte Haftung für die Verletzung von Immaterialgüterrechten entspricht in den meisten Fällen den Bedürfnissen der Parteien, da die angeblich verletzende Partei eher in der Lage sein sollte, eine Verletzung zu verhindern.

Ziffer 12: Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Ort, an welchem die Firma die geschuldete Leistung zu erbringen hat respektive der Ort, an welchem der Erfolg der geschuldeten Leistung eintreten soll (z.B. bei einer Fernwartung).

Ziffer 13: Vertragsübertragung, Abtretung und Verpfändung

13.1 Mit dieser Bestimmung wird ein unerwünschter Parteiwechsel verhindert. Zudem soll sichergestellt werden, dass jede Partei frühzeitig von Zahlungsschwierigkeiten der anderen Partei Kenntnis erhält.

13.2 Mit dieser Bestimmung soll der Kunde Flexibilität im Hinblick auf künftige Umstrukturierungen erhalten, ohne dass die Firma daraus übermässige Nachteile tragen muss.

Zustimmung

In Ziffer 13.2 wird damit ein häufiger Fall von Vertragsübertragungen und Abtretungen anders als in Ziffer 13.1, erster Satz, geregelt. Es wird nämlich auf das Zustimmungserfordernis verzichtet. Im Sinne einer Ausnahmeregelung ist dies jedoch nur möglich, wenn die neue Vertragspartei der Firma eine Tochterfirma des Kunden ist.